



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

53. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)^{*)}

5. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitz: Hannelore Brüning (CDU)

Stenograf: Ole Schmidt (als Gast)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

(TOP 1 und 2 siehe Ausschussprotokoll 12/1608)

3 Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungszustVO - GGBefZustVO)

Vorlage 12/3288

1

Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf.

^{*)} öffentlicher Teil mit TOP 1 und 2 siehe APr 12/1608
vertraulicher Teil mit TOP 9 siehe Vertr. APr 12/39

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Zuschriften 12/3707, 12/3708, 12/3712, 12/3713, 12/3718,
12/3722, 12/3723, 12/3730, 12/3731, 12/3736,
12/3737, 12/3738, 12/3746, 12/3747, 12/3748,
12/3749, 12/3750, 12/3751, 12/3754, 12/3758,
12/3760, 12/3761, 12/3762, 12/3766

1

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, keine Stellungnahme abzugeben.

5 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4475

3

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, keine Stellungnahme abzugeben.

6 Für eine vorsorgende und vernetzte Lärmschutzpolitik in NRW

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 12/4598

Vorlage 12/3264

4

Der Antrag wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

7 Weiterentwicklung des CentrO Oberhausen -

*(Kein Diskussionsprotokoll - Schriftlicher Bericht wird vom
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und
Verkehr nachgeliefert.)*

8 Wirtschaftliche Betätigung der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH -

*(Kein Diskussionsprotokoll - Schriftlicher Bericht wird vom
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und
Verkehr nachgeliefert.)*

Aus der Diskussion

3 Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungszustVO – GGBefZustVO)

Vorlage 12/3288

Der **Ausschuss** erhebt keine Einwendungen gegen den ihm mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 14. März 2000 überwiesenen Verordnungsentwurf.

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Zuschriften 12/3707, 12/3708, 12/3712, 12/3713, 12/3718, 12/3722, 12/3723, 12/3730, 12/3731, 12/3736, 12/3737, 12/3738, 12/3746, 12/3747, 12/3748, 12/3749, 12/3750, 12/3751, 12/3754, 12/3758, 12/3760, 12/3761, 12/3762, 12/3766

Der **Ausschuss** diskutiert darüber, ob er zu dem ihm vom Landtag am 20. Januar 2000 zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf gegenüber dem federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eine Stellungnahme abgeben soll.

Zunächst bringt **Christian Weisbrich (CDU)** für die CDU-Fraktion als Tischvorlage den Änderungsantrag - Anlage 1 - ein, §§ 12, 12 a und 12 b zu streichen. Das Mitwirkungsrecht und Klagerecht der Verbände sollte nicht eingeführt werden, weil es die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt und Konflikte über das Instrument der Naturschutzbeiräte geregelt würden.

Werner Bischoff (SPD) lehnt den Änderungsantrag der CDU ab und plädiert dafür, kein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Alexandra Landsberg (GRÜNE) schließt sich diesem Vorschlag an und stellt noch einmal die Bedeutung der Einführung der Verbandsklage und der Ausweitung der Verbändemitwirkung heraus. Es gehe darum, gesellschaftliche Interessen - sowohl wirtschaftliche Interessen als auch Naturschutzanliegen - zu einem sinnvollen und vernünftigen Ausgleich zu

bringen. In der Konsequenz gehe mit der Einführung des Klagerechts der Verbände auch für die Unternehmen insofern eine größere Rechtssicherheit einher, als es das Bewusstsein und die Sensibilität der Verwaltung schärfen und zu korrekten Verwaltungsverfahren führen werde, die einer Verbandsklage standhielten. Mit der Ausweitung der Verbändemitwirkung werde ein Forum geschaffen, Auseinandersetzungen im Vorfeld auszutragen sowie den gesellschaftlichen Konsens und die Akzeptanz für bestimmte Entscheidungen zu erhöhen. Schließlich weist sie darauf hin, dass in der Anhörung alle Angehörten die Frage, ob das Landschaftsgesetz den Standort Nordrhein-Westfalen gefährde, verneint hätten.

Christian Weisbrich (CDU) sieht in Anknüpfung an Tagesordnungspunkt 2 im Landschaftsgesetz einen "konkreten Beitrag des Landes zur Belastung der Wirtschaft statt der immer wieder propagierten Entlastung". Die Verbandsklage werde in der Praxis unendlich viel Ärger verursachen und das Gegenteil von Rechts- und Innovationssicherheit für die Unternehmen sowie Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen bedeuten. Im Übrigen sei es außerordentlich problematisch, in den Bezirksregierungen die Säule Umwelt- und Naturschutz zulasten des Wirtschaftsbereichs weiter auszubauen.

Nach den Worten von **Rüdiger Sagel (GRÜNE)** geht es darum, ein vernünftiges Verhältnis von Wirtschaft, Umwelt und Bürgerinteressen umzusetzen. Mit der Einführung der Verbandsklage solle dem Schutz der natürlichen Ressourcen Rechnung getragen werden; denn wirtschaftliche Interessen seien oft sehr kurzsichtig und über die Maßen profitorientiert und schädigten natürliche Ressourcen für die Ewigkeit. Das habe beispielsweise der Fischereiverband erkannt, der die Verbandsklage unterstütze.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD) weist den Vorwurf zurück, die Wirtschaft verfolge allein Profitinteressen. Vielmehr lebe die Bevölkerung von den Arbeits- und Ausbildungsplätzen der Wirtschaft. Sie stellt für die SPD-Fraktion klar, dass es um einen vernünftigen Ausgleich divergierender Interessen nach dem Grundsatz "Kooperation statt Konfrontation" gehe.

Abteilungsleiter Neiss (MURL) weist darauf hin, dass der Presseartikel, auf den die CDU angespielt habe, in keinem Punkt der Wahrheit entspreche. Im Rahmen der vom Arbeitsstab Aufgabenkritik der Landesregierung durchgeführten Organisationsuntersuchung schlage die beauftragte Unternehmensberatung vor, die Ebene der Gruppenleiter abzuschaffen, sich auf acht Abteilungen zu konzentrieren und die bisher schon bestehende Gruppe I C, die für Koordinierungs- und Planungsfragen zuständig sei, künftig in einer Abteilung zusammenzuführen. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dadurch würde eine strategische Planungsabteilung mit dem Ziel geschaffen, in irgendeiner Weise wirtschaftliche Entwicklungen zu behindern, sei die freie Erfindung eines Journalisten.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlussteil)

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
04.04.2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zur Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
am 05.04.2000**

§§ 12, 12 a und 12 b werden gestrichen.

Begründung:

Das überzogene Mitwirkungsrecht sowie das Klagerecht der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände ist abzulehnen. Die Mitwirkung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz hat sich bewährt und ist ausreichend.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist gerade bei den §§ 12, 12 a und 12 b ein massives Misstrauensvotum gegen die Genehmigungsbehörden, gegen die Naturschutzbehörden sowie die dort eingerichteten Beiräte. Der Gesetzentwurf ignoriert, dass es in Nordrhein-Westfalen durch die Regelung über die Naturschutzbeiräte bereits ein Verfahren gibt, das sich hinsichtlich der Intensität und der Möglichkeit der Verbände, über die Beiräte das Verfahren und die Entscheidung zu beeinflussen, stark von den anderen Bundesländern unterscheidet und über deren Regelwerke erheblich hinausgeht. So ist das Widerspruchsrecht des Beirates, mit dem erheblicher Einfluss auf die Verwaltungsentscheidung genommen werden kann, ausschließlich im nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht verankert. Kein anderes Bundesland kennt dieses Instrument.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber eine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz noch für dieses Jahr angekündigt hat, in der möglicherweise auch Aussagen zur Verbandsklage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes abzuwarten und die entsprechenden Regelungen zu übernehmen, anstatt das Landschaftsgesetz jetzt zu novellieren, um es in wenigen Monaten erneut ändern zu müssen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Mitwirkung der Verbände sowie die Verbandsklage zu einer Vielzahl von Klagen, zur Verzögerung von Verfahren sowie zu Investitionsblockaden und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen können. Es sind beispielsweise die sehr weitreichenden Vorstellungen der Naturschutzverbände über die Gebietsmeldungen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die befürchten lassen, dass das Mitwirkungsrecht und das Klagerecht eingesetzt werden zu Lasten einer nachhaltigen Entwicklung in NRW, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt.

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
04.04.2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zur Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
am 05.04.2000**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort Anhaltspunkte das Wort "bekannte" durch das Wort "begründete" ersetzt (" ... sind verpflichtet, bekannte Anhaltspunkte ... mitzuteilen").

Begründung:

Das Bundesbodenschutzgesetz enthält keine Ermächtigung zur Einführung einer generellen Mitteilungspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen. Die §§ 9 Absatz 2 und 11 BBodSchG sprechen nur von einer Pflicht zur Mitwirkung. Der § 21 Absatz 2 bezieht sich nicht auf eine mögliche Mitteilungspflicht für alle Verdachtsflächen, sondern grenzt diese auf bestimmte Verdachtsflächen ein. Beide Vorgaben setzen schon begrifflich ein vorheriges Tätigwerden der zuständigen Behörden voraus. Die vorgeschlagene Regelung geht insoweit über die Vorgaben des Bundesrechtes (insb. § 21 Absatz 2 BBodSchG und § 3 Absatz 4 BBodSchV) hinaus.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagene Ausweitung der Mitteilungspflicht auf Bauherrinnen und Bauherren geht ebenfalls über die Vorgaben des Bundesrechtes hinaus und ist deshalb nicht erforderlich. Die durch das Bundesbodenschutzgesetz Verpflichteten sind in §§ 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG abschließend aufgeführt. §§ 11 und 9 Absatz 2 Satz 3 BBodSchG stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine primäre Mitteilungspflicht des Bauherren dar. Die baurechtlichen Bestimmungen decken den erforderlichen Regelungsbedarf umfassend ab und bedürfen keiner ergänzenden Regelung durch den Landesgesetzgeber.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Satz 1 wird wie folgt geändert: "Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen, können Dauerbeobachtungsflächen auf in Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehenden Grundstücken durch das Landesumweltamt eingerichtet und betreut werden."

Begründung:

Die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen ist auf im Eigentum der

-2-

öffentlichen Hand stehenden Gebiete zu beschränken, da andernfalls die Nutzung privater Grundstücke (z.B. Betriebsgelände) erheblich eingeschränkt würde und dies einen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellen könnte.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Satz 1 wird wie folgt ergänzt: "Die zuständigen Behörden führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Flächen und Altlasten, das auch zur Erfassung von Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen dient (Bodenbelastungskarten)."

Folgender neuer Satz 5 sollte hinzugefügt werden: "Einzelheiten zum Inhalt des Katasters werden von der obersten Bodenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt."

Begründung:

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes sollten Bodenbelastungskarten und Altlastenkataster in einer Dokumentation zusammengeführt werden.

§ 12 wird gestrichen.

Begründung:

Die Bestimmungen müssen sich an der Ermächtigungsgrundlage in § 21 Absatz 3 BBodSchG orientieren. Es besteht jedoch in den Bodenschutzgesetzen der Bundesländer noch ein notwendiger Klärungsbedarf über Umfang und Auswirkung einer solchen Norm. Zur Klärung könnte ein gemeinsamer Workshop bzw. ein Planspiel unter Beteiligung der Betroffenen beitragen, dessen Ergebnisse dann in eine gesetzliche Regelung einfließen könnten.

Nach § 21 Absatz 3 BBodSchG dürfen von den Ländern Gebiete festgelegt werden, sofern schädliche Bodenveränderungen flächenhaft auftreten, d.h. schon vorliegen, oder zu erwarten sind, was ein erheblich höheres Maß an Wahrscheinlichkeit voraussetzt als eine reine Besorgnis.

Ferner ist der in § 12 Absatz 2 festgelegte Maßnahmenkatalog gegenüber § 21 Absatz 3 BBodSchG zu weitreichend, da in der Praxis die entsprechenden Maßnahmen immer Einzelfallentscheidungen sind. Dementsprechend sind die Rechte von Eigentümern und Besitzern zu berücksichtigen.